

72. 1. Eine Straftat, die — sei es vor, sei es nach der Vereinigung Österreichs mit dem Reich — in der Ostmark begangen worden ist, ist auch von den Gerichten des Altreiches nach österreichischem Strafrechte zu beurteilen.

2. Der § 3 der StrafenanpassungsWD. für Österreich v. 8. Juli 1938 (RGBl. I S. 844) ist im Altreich entsprechend anwendbar.

3. Zum Strafmilderungs- oder Strafumwandlungsrechte des Gerichtes nach dem österreichischen Strafrechte.

I. Straffenat. Ur. v. 18. Juni 1940 g. S. u. a. 1 D 290/40.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

Aus den Gründen:

Soweit das LG. den Beschwerdeführer St. wegen eines Verbrechens des Betruges nach dem § 203 OstStG. verurteilt hat, ist der Schuldspruch nicht zu beanstanden.

Mit Unrecht meint die Revision, der Beschwerdeführer als Angehöriger des Altreiches dürfe von dem im Altreiche gelegenen LG. auch nur nach dem Strafrechte des Altreiches beurteilt werden, obwohl die Tat in Wien begangen worden sei. Das LG. hat auch die Anwendung des am Tatorte geltenden österreichischen Strafrechtes — in Anlehnung an die Ausführungen von Rümmerlein im DStR. 1938 S. 280ffg. — zutreffend begründet.

Zuerst tritt in diesem Zusammenhange die Vorfrage auf, ob das LG. Nürnberg-Fürth überhaupt zuständig war, die in dem anderen Rechtsgebiete begangene Tat abzuurteilen. Diese Frage kann nach keinem anderen Verfahrensrecht entschieden werden als nach der deutschen StPD., die allein für das LG. Nürnberg-Fürth maßgebend sein kann. Nach ihr ist die Zuständigkeit des LG. Nürnberg-Fürth zu bejahen (§ 8 StPD.).

Ebenso war aber auch am Tatort in Wien nach dem dort geltenden Verfahrensrecht ein Gerichtsstand vorhanden (§ 51 ÖstStPD.); der Beschwerdeführer hätte also wegen des Betruges zum Nachtheile des A. auch in Wien unter Anklage gestellt werden können. Nun wäre es widersinnig, wenn der Angeklagte wegen derselben Tat in Nürnberg nach dem Strafrechte des Altreiches, in Wien aber nach dem dort geltenden österreichischen Strafrechte hätte abgeurteilt werden können oder gar müssen; denn eine solche Annahme, wonach zwei zuständige Gerichte des Deutschen Reiches in der Beurteilung derselben Straftat kraft Gesetzes zu verschiedenen Ergebnissen kommen müßten, je nach dem Zufall, bei welchem Gerichte die Anklage zuerst erhoben würde, ließe sich nicht vereinbaren mit der Einheit des Deutschen Reiches, in dessen Staatsgebiete nur noch ein Staat, keine Bundesstaaten mehr vorhanden sind, und auch nicht mit den Vorschriften des zweiten und des dritten G. z. Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1214) und v. 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 68).

Es müssen daher Regeln gefunden werden, nach denen dieselbe Straftat überall im Deutschen Reiche von jedem zuständigen Gericht auf Grund desselben sachlichen Strafrechtes zu beurteilen ist.

Das führt zu der Regel, daß grundsätzlich jede strafbare Handlung, die in einem der mehreren Rechtsgebiete des Deutschen Reiches begangen wird, von jedem zuständigen Gerichte des Deutschen Reiches nach dem sachlichen Strafgesetze zu beurteilen ist, das am Tatorte gilt. Denn der Tatort ist von der einzelnen Straftat untrennbar und unabänderlich, während der Wohnsitz und der Aufenthalt des Täters sowie die persönliche Zugehörigkeit des Täters zu einem der bestehenden deutschen Rechtsgebiete, soweit diese im Einzelfall überhaupt festgestellt werden kann, in der Zeit zwischen der Begehung und der Aburteilung der Tat aus mehr oder weniger zufälligen Gründen wechseln können. Die in ihrer Grundlage häufig zweifelhafte per-

sönliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rechtsgebiete kann hier um so weniger einen Unterschied begründen, als auch sonst die Angehörigen der verschiedenen Rechtsgebiete des Deutschen Reiches als Staatsangehörige oder Reichsbürger einander gleichgestellt sind. Dagegen wird die Straftat in dem Augenblick, in dem sie begangen wird, am Tatorte von dem dort geltenden Strafrecht ergriffen, und dieses Ergebnis kann nicht dadurch geändert werden, daß der Täter später in ein anderes Rechtsgebiet desselben Einheitsstaates gelangt und erst dort von der Rechtspflege gefaßt wird. Die überragende Bedeutung des Tatortes der Straftat für die hier zu entscheidende Frage läßt sich auch daran erkennen, daß auch bei der Regelung des Gerichtsstandes sowohl die deutsche als auch die österreichische StPD. in erster Linie an den Tatort anknüpfen (§ 7 vor § 8flg. RStPD., § 51 vor § 52flg. ÖStPD.).

Demgegenüber befassen sich die gesetzlichen Vorschriften über die räumliche Geltung der Strafgesetze in den früheren §§ 3flg. RStGB. und in den früheren §§ 36flg., 234, 235 ÖStG. sowie in der neuen WD. über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6. Mai 1940 (RGBl I S. 754) damit, wie von dem deutschen (und früher von dem österreichischen) Standpunkt aus der Wirkungsbereich des inländischen Strafrechtes gegenüber den Strafgesetzen anderer Staaten abzugrenzen ist; diese Regeln sind demgemäß in ihren Grundgedanken durch das Völkerrecht und durch Zweckmäßigkeitsermägungen der äußeren Politik beeinflusst, insbesondere dadurch, daß kein Staat seine eigenen Angehörigen zur Strafverfolgung an einen fremden Staat ausliefert; sie ruhen also grundsätzlich auf einem ganz anderen Boden als die Ermägungen, mit denen innerhalb eines Einheitsstaates die Wirkungsbereiche der gleichberechtigten Rechtsfälle verschiedener Rechtsgebiete gegeneinander abgegrenzt werden müssen. Auch der alte deutschrechtliche Gedanke des Stammesrechtes, das jeder einzelne mit sich trage, mag zwar in der neuen WD. über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6. Mai 1940 wieder lebendig geworden sein, ist aber nicht mehr brauchbar für die Lösung der Fragen, die sich aus dem Vorhandensein mehrerer Rechtsgebiete innerhalb des Reiches ergeben; denn innerhalb des endlich erkämpften großdeutschen Einheitsstaates Stammesrechte als solche aufrechtzuerhalten, kann kein Ziel der deutschen Rechtsprechung sein. Bei der Lösung der hier in Rede stehenden Fragen sind daher die angeführten

Vorschriften des sogenannten internationalen Strafrechtes regelmäßig weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. In demselben Sinne hat auch schon das Pr. Oberappellationsgericht (Urt. v. 25. März 1868 = *W.* Bd. 16 S. 383; übereinstimmend wohl auch das Urteil des Pr. Obertribunals v. 11. Dezember 1867 = *W.* Bd. 16 S. 141) entschieden, nachdem die vormalig selbständigen Staaten Hannover, Kurhessen und Nassau als Bestandteile in den Einheitsstaat Preußen eingefügt worden waren, aber das in ihren Bezirken geltende Strafrecht zunächst behalten hatten.

Die Regel, daß jede Straftat auch in einem anderen Rechtsgebiete des Deutschen Reiches nach dem Rechte des Tatortes zu beurteilen ist, vermag allerdings nicht immer für sich allein die Schwierigkeiten zu lösen, die sich aus dem Vorhandensein mehrerer Rechtsgebiete ergeben, insbesondere dann nicht, wenn — z. B. bei einer fortgesetzten Handlung — gleichzeitig mehrere in verschiedenen Rechtsgebieten liegende Orte als Tatorte in Betracht zu ziehen sind. Hierbei handelt es sich aber um Ausnahmefälle, die jeweils im einzelnen eine besondere Rücksicht erfordern, den Bestand der Grundregel aber nicht gefährden, da sie ohne Aufgabe der Grundregel sachgemäß beurteilt werden können (vgl. auch hierzu das schon angeführte Urteil des Oberappellationsgerichtes *W.* Bd. 16 S. 383, 387, 388). Der hier zur Aburteilung vorliegende Betrug des Beschwerdeführers nötigt nicht dazu, näher auf die Beurteilung solcher Ausnahmefälle einzugehen.

Das so gewonnene Ergebnis wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Beschwerdeführer die Tat in Wien im Jahre 1931, also lange vor der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche, begangen hat. Wäre er wegen dieser Tat vor der Vereinigung der Ostmark mit dem Altreich in Nürnberg abgeurteilt worden, so hätte damals allerdings auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB. a. F. das deutsche StGB. angewendet werden müssen, dessen Strafdrohung im § 264 milder ist als die Strafdrohung des § 203 OstStG. Gleichwohl kann nicht etwa der § 2 a Abs. 1 StGB. dazu führen, daß der Angeklagte auch jetzt noch nach dem deutschen StGB. zu bestrafen wäre. Denn der § 2 a StGB. und etwa entsprechend der Art. IX des Kundmachungspatentes zum OstStG. v. 27. Mai 1852 beziehen sich nur auf Änderungen der strafrechtlichen Gesetze; das hier anzuwendende österreichische Strafgesetz hat sich aber seit der Begehung der Tat des

Angeklagten nicht geändert. Verändert haben sich vielmehr nur die staatsrechtlichen Verhältnisse Österreichs zum Deutschen Reich. Auf diese Änderung kann der § 2 a StGB. weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden. Es muß vielmehr auch mit Bezug auf die länger zurückliegende Straftat des Angeklagten maßgebend bleiben, daß infolge der staatlichen Neuordnung von allen zuständigen Gerichten des einheitlichen Reiches nur einheitlich dasselbe Strafrecht anzuwenden sein kann. Wäre der Angeklagte wegen der Tat in Wien angeklagt worden, so könnte auch nicht unter dem Gesichtspunkte der zeitlichen Geltung der Strafgesetze irgendwie bezweifelt werden, daß auf Grund des ÖstStG. zu entscheiden wäre; daher kann in Nürnberg nichts anderes gelten. Auch in dieser Beziehung nötigt der vorliegende Fall nicht dazu, auf die besonderen Schwierigkeiten einzugehen, die sich aus der Verschiedenheit der Verhältnisse vor und nach der Vereinigung Österreichs mit dem Reich in manchen Ausnahmefällen — besonders in Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStGB. a. F. — ergeben könnten.

Das LG. hat die hiernach grundsätzlich gebotene Anwendung der §§ 197, 200, 201 d und 203 ÖstStG. bei dem Schuldspruch auch im einzelnen rechtlich einwandfrei durchgeführt.

Dagegen ist der Strafausspruch bedenklich.

Allerdings kann er nicht, wie die Revision annimmt, deshalb angefochten werden, weil in der Vorschrift des § 203 ÖstStG. eine „verschleierte Sicherungsverwahrung“ liege und der Angeklagte danach durch das Urteil des LG. zweimal in Sicherungsverwahrung verwiesen worden sei. Denn die Strafe, die der § 203 ÖstStG. für gewohnheitsmäßiges Betrügen androht, ist keine Sicherungsmaßregel, sondern Strafe, etwa der geschärften Strafe für Gewohnheitsverbrecher nach dem § 20 a RStGB. vergleichbar. Auch nach österreichischem Rechte konnte und kann neben und außer dieser Strafe unter besonderen Voraussetzungen noch eine Maßregel der Sicherung und Besserung nach Maßgabe des § 21 des österreichischen Gesetzes über die bedingte Verurteilung v. 23. Juli 1920 (StGBI. Nr. 373), später nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 BundesG. über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern v. 10. Juni 1932 (BGBl. Nr. 167) getroffen werden.

An sich ist es auch zu billigen, daß das LG. entsprechend dem § 3 StrafenAnpWD. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I S. 844) an Stelle

der Strafe des schweren Kerkers auf Zuchthausstrafe erkannt und gemäß dem § 74 des deutschen StGB. mit der Einzelstrafe für den im Altreiche begangenen Betrug zum Nachteil des S. eine Gesamtstrafe gebildet hat.

Über die Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen nicht in der erforderlichen Weise erkennen, ob sich das LG. dessen bewußt gewesen ist, daß es die Möglichkeit gehabt hätte, die Strafe zu mildern. Denn die sachlich-rechtliche Vorschrift des § 265 a ÖstStP O. (vgl. RGSt. Bd. 73 S. 316, 320) gestattet dem Gericht allgemein, die im Gesetz angeordnete Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren im Einzelfalle „wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände“ sowohl auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe zu ermäßigen als auch ihrer Dauer nach bis zu sechs Monaten herabzusetzen. Ein Zusammentreffen „sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände“ ist nach der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte über den scheinbar eng begrenzenden Wortlaut der angeführten Bestimmung hinaus sehr häufig angenommen worden. Es würde daher kein Rechtsfehler darin liegen, wenn der Tatrichter nach Prüfung der gesamten Sachlage einen ausreichenden Grund zur Strafmilderung i. S. des § 265 a ÖstStP O. schon darin gesehen hätte, daß die hier in Betracht kommende Straftat des Beschwerdeführers jetzt schon weit zurückliegt und daß ohne die Milderung die hohe Mindeststrafe des § 203 ÖstStG. zu einer Gesamtstrafe führt, die im Verhältnisse zu der Gesamtstrafe des Mitangeklagten Sa. möglicherweise als hart angesehen worden wäre.

Hiernach muß der Tatrichter den Strafausspruch gegen den Beschwerdeführer im Fall A. nochmals prüfen.